

Nutzungsreglement Zeughaus Pfäffikon

1. Zweck

Das Zeughaus Pfäffikon wird für öffentliche Zwecke, Vereine, Kultur, Begegnung und Gemeinschaftsaktivitäten zur Steigerung der öffentlichen Lebensqualität genutzt.

2. Mietobjekt

Als Mietobjekt gelten die im Mietvertrag genannten Räume des Zeughauses Pfäffikon. Diese sind das ganze Jahr ungeheizt (WC-Anlagen frostsicher). Der Mieter ist für eine allfällig gewünschte Beheizung zuständig und verantwortlich (in Absprache mit dem Zeughaus-Chef).

Die östlichen Hälften der Erdgeschoss Nord und Süd stehen für öffentliche Nutzungen gemäss Ziff. 1 zur Verfügung.

3. Vermieter

Vermieterin des Mietobjektes ist die Gemeinde Freienbach. Sie wird vertreten durch die Betriebskommission Zeughaus. Ansprechpartner für die Mieter ist der Zeughaus-Chef.

4. Mieter

Das Zeughaus dient in erster Linie der Bevölkerung der Gemeinde Freienbach. Das Zeughaus steht natürlichen und juristischen Personen aus der Gemeinde Freienbach für die Veranstaltung öffentlicher und geschlossener Anlässe zur Verfügung.

Eine Vermietung an Mieter ohne Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde ist möglich.

Der Nutzer wird in der Folge, unabhängig davon, ob er für die Nutzung des Zeughauses Gebühren zu entrichten hat (vgl. Gebührenordnung), als „Mieter“ bezeichnet.

Natürliche Personen, die das Zeughaus mieten wollen, müssen mindestens 25-jährig sein.

Bei einer Vermietung an eine juristische Person ist eine mindestens 25-jährige, natürliche Person zu bezeichnen. Diese Person ist sowohl für die Übernahme, als auch für die Rückgabe des Mietobjektes zuständig und sie ist Ansprechperson der Vermieterin. Sie muss während der Mietdauer stets persönlich anwesend oder erreichbar sein.

5. Nutzungszweck

Es ist möglich, die Räumlichkeiten einmalig (Einzelanlass) oder wiederholt (regelmässiger Anlass) zu mieten. Ausgeschlossen sind Nutzungen, welche zu einem Schaden am Gebäude oder zu einer übermässigen Belästigung der Umgebung führen könnten. Übernachtungen sind verboten.

6. Parkierung

Das Areal des Zeughauses Pfäffikon steht dem Mieter zum Parkieren zur Verfügung. Reicht dieser Platz nicht aus, ist vom Mieter ein Parkierungskonzept vorzulegen und einzuhalten. (vgl. Verkehrs- und Parkordnung Zeughaus).

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bezüglich des Parkierens keine Missstände auftreten und genügend Parkierungsmöglichkeiten bestehen. Ausserhalb des Zeughausareals liegende Strassen, Plätze etc. dürfen ohne entsprechende Bewilligung nicht als Parkplätze benutzt werden.

7. Pflichten

Der Mieter ist verpflichtet, die Einhaltung dieses Nutzungsreglements, der Hausordnung und aller weiteren Reglemente und Weisungen durchzusetzen und zur Anlage und den Einrichtungen Sorge zu tragen. Er ist verantwortlich für das Verhalten aller Nutzer während der Mietdauer.

Der Zeughaus-Chef oder eine andere durch die Betriebskommission bestimmte Aufsichtsperson hat zu Kontrollzwecken jederzeit Anrecht auf freien Zutritt zu sämtlichen Räumen.

Wenn sich der Mieter oder seine Nutzer nicht an dieses Nutzungsreglement, die Hausordnung, die Verkehrs- und Parkordnung oder an die Weisungen der Betriebskommission oder des Zeughaus-

Chefs halten, kann die Nutzung, unabhängig von der vereinbarten Nutzungsdauer, sofort untersagt werden.

8. Anwohnerschaft

Auf die Anwohner ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Unnötiger Lärm ist, vor allem in der Nacht, zu vermeiden. Dies gilt auch für das Gelände ausserhalb des Zeughauses (z.B. Zu- Wegfahrten, Fussgänger, etc.). Ab 22:00 Uhr gilt ausserhalb des Zeughauses die übliche Nachtruhe.

9. Bewilligungen und Aufführrechte

Der Mieter hat auf eigene Kosten sämtliche allenfalls notwendigen Bewilligungen (z.B. Veranstaltungsbewilligung, Gastgewerbebewilligung, etc.) einzuholen und vor der Veranstaltung dem Zeughaus-Chef unaufgefordert vorzulegen. Auch die Verantwortung hinsichtlich Aufführungsrechten liegt ausschliesslich beim Mieter.

10. Bewilligungsverfahren

Nutzungsgesuche sind mittels Gesuchsformular an den Zeughaus-Chef zu richten.

(zeughauschef@freienbach.ch)

Der Zeughaus-Chef entscheidet über das Gesuch.

Der schriftliche Entscheid wird innerhalb von 3 Wochen zugestellt.

Gegen Entscheide des Zeughaus-Chefs kann bei der Betriebskommission Beschwerde geführt werden, gegen deren Entscheide beim Gemeinderat. Dieser entscheidet endgültig.

11. Mietdauer und Übergabe

Übergabe- und Rücknahme-Termine werden in Absprache mit dem Zeughaus-Chef festgelegt.

12. Haftung

Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Sie ist auch nicht haftbar für den Verlust von Gegenständen, welche bei der Nutzung des Zeughauses verlorengehen oder gestohlen werden. Der Abschluss allfälliger Versicherungen (Haftpflicht, Unfall etc.) ist Sache des Mieters.

13. Mietpreis

Vgl. Gebührenordnung

14. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Die Betriebskommission kann das Reglement jederzeit ändern oder ergänzen. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf wieder der Genehmigung durch den Gemeinderat.

*Erlassen durch die Betriebskommission Zeughaus am 16. Mai 2017,
genehmigt durch den Gemeinderat Freienbach mit Beschluss Nr. 184 vom 24. Mai 2017*